



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Postfach 10 34 42 | 70029 Stuttgart

Öffentlichen Schulen
in Baden-Württemberg

Geschäftszeichen: KM31-6400-3/17/14
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 10.12.2025

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
AGFS
Kommunale Landesverbände

Änderung des Schulgesetzes sowie Neuerungen im Bereich der datengestützten Qualitätsentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

mit meinem Schreiben vom 3. Juni 2025 hatte ich Ihnen weitere Änderungen im Schulgesetz (SchG) angekündigt. Heute hat der Landtag nun das Gesetz verabschiedet. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Sie über die vorgenommenen wesentlichen Rechtsänderungen zu informieren.

§ 23 – Nutzung mobiler Endgeräte

Ein zentraler Punkt der Gesetzesänderung betrifft den Gebrauch von Smartphones und anderen digitalen mobilen Endgeräten. Eine unregulierte Nutzung kann negative Auswirkungen insbesondere auf junge Schülerinnen und Schüler haben, zum Beispiel in den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit, des Lernvermögens sowie der mentalen Gesundheit.

Wir sind uns bewusst, dass Sie an den Schulen bereits sorgsame Vorkehrungen getroffen haben und verantwortungsvoll mit diesem Thema umgehen. Auch wollen wir Ihnen weiterhin Handlungsfreiheiten geben, welche aufgrund der Schulart, Ihres Schulprofils oder etwaiger besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich und sinnvoll sind. Gleichzeitig wollen wir sicherstellen, dass wichtige Kernpunkte an allen Schulen gleichermaßen auf Basis einer



einheitlichen Rechtsgrundlage umgesetzt werden und Ihnen dabei Handlungssicherheit geben.

Der neue § 23 Absatz 2b SchG sieht zusammengefasst folgende Punkte vor:

- Schulen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies soll insbesondere eine Regelung in einer örtlichen Schulordnung beinhalten. Sofern Sie an Ihrer Schule bereits entsprechende Regelungen getroffen haben, gelten diese fort.
- In der Schulordnung sollen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungseinschränkungen geregelt sein. Es können auch Nutzungsverbote enthalten sein.
- Die Regelungen müssen alters- und entwicklungsangemessen und stets verhältnismäßig sein, insbesondere müssen notwendige Ausnahmen (z. B. ein zwingendes Nutzungserfordernis aus gesundheitlichen Gründen) hinreichend berücksichtigt und ermöglicht werden.
- Bei regelwidriger Verwendung kann das digitale mobile Endgerät vorübergehend eingezogen werden.
- Schulen sollen diesen gesetzlichen Auftrag spätestens bis zum Schuljahr 2026/2027 erfüllen. Ein Abweichen hiervon ist nur in begründeten Fällen möglich. Sollte sich eine Schule solch eine Schulordnung nicht geben, ist sie jedoch immer noch dazu verpflichtet, andere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die die negativen Effekte digitaler mobiler Endgeräte auf den Schulbetrieb minimieren.

Da Sie dieses Thema vermutlich in den kommenden Monaten in den entsprechenden Konferenzen und Gremien aufgreifen werden, haben wir umfangreiche Informations- und Unterstützungsmaterialien für Sie vorbereitet. So finden Sie auf unserer Webseite ([Handyregeln an Schulen](#)) Musterformulierungen für eine Nutzungsordnung, eine in die Thematik einführende Musterpräsentation, eine FAQ, Schaubilder sowie einen Muster-Elternbrief.



§ 8c SchG – Ganzttag

Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Im SchG machen wir von der in Artikel 1 Nummer 3a) GaFöG vorgesehenen Schließzeitenmöglichkeit Gebrauch, sodass der Anspruch mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Ferien im Jahr gilt. Die Umsetzung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, an die sich der Anspruch richtet. Weiterhin wird festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten sich jährlich bis zum 15. März erklären müssen, ob sie im folgenden Schuljahr den Rechtsanspruch in Anspruch nehmen möchten. Die Erklärung ist gegenüber dem zuständigen Jugendamt oder einer beauftragten Stelle abzugeben.

§ 32 - Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Der Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess wurde hinsichtlich der Frequenz der Statusgespräche und des Schuldatenblatts als deren Grundlage präzisiert. Es wurde festgelegt, dass die Statusgespräche zwischen Schulleitung und Schulaufsicht jährlich und nicht nur regelmäßig zu führen sind.

§ 89 – Digitale Prüfungen

In § 89 Absatz 3 wird die rechtliche Grundlage für digitale Prüfungen geschaffen. Dadurch ändert sich für Ihre schulische Praxis zunächst unmittelbar nichts, aber wir sind nun gut für die Zukunft aufgestellt, um in Prüfungsordnungen digitale Prüfungen vorsehen zu können.

§ 114 - Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Der § 114 wurde mit Blick auf den Ausbau der datengestützten Qualitätsentwicklung insgesamt neu strukturiert und ergänzt. Vor allem die externe Evaluation, die nun regelhaft den Schulen bedarfsorientiert angeboten wird, wurde weiter konkretisiert. Aber auch die Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, die wertvolle Rückmeldungen aus Sicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte geben, sind ein Instrument, das mir sehr wichtig ist und ab jetzt verpflichtend sein wird. Es ergänzt die Daten aus anderen Verfahren wie zum Beispiel den Lernstandserhebungen. Diese werden wir ebenfalls in der Fläche ausbauen, wozu wir auch neue Regelungen im Schulgesetz getroffen haben.

Weitere für Ihre Schulpraxis relevante Einzelheiten zu Neuerungen im Bereich der datengestützten Qualitätsentwicklung können Sie der Anlage entnehmen.



§ 115d – Lernverlaufsdagnostik

Ein neu in das Schulgesetz eingefügter § 115d befasst sich ausschließlich mit der Lernverlaufsdagnostik. Damit soll deren besonderer Bedeutung Rechnung getragen werden. Für die Lehrkräfte wird keine formale Verpflichtung zum Einsatz von Lernverlaufsdagnostik ausgesprochen. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie zum Einsatz kommt. Eine automatisierte Auswertung der Aufgaben kann jedoch bei der Notenbildung oder anderen wesentlichen schulischen Entscheidungen nur nach einer Bewertung durch eine Lehrkraft berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Theresa Schopper

Anlage

Neuerungen im Bereich der datengestützten Qualitätsentwicklung